

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
2. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Regensburg (VR 377).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg, Geschäftslokal ist die Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde – Diözesanverband Regensburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Bildungsarbeit und Aktionstätigkeit der Jugendarbeit in der Katholischen jungen Gemeinde der Diözese Regensburg zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 Ziffer 1 genannten Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand, nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung in Kraft. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung (auch per E-Mail) mit dem Posteingang beim Vorstand,
 - b. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung oder
 - c. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Alle Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde e.V. sind

- a. der Gesamtvorstand und Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus zwei gewählten und zwei geborenen Mitgliedern.
 - a. Die zwei gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, nach Möglichkeit geschlechtergerecht, gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattgefunden hat.
 - b. Die zwei geborenen Mitglieder des Gesamtvorstands müssen stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde – Diözesanverband Regensburg (vgl. Satzung der KJG) sein. Die Wahl der Diözesanleitung ist im Protokoll der KJG-Diözesankonferenz nachgewiesen. Die geborenen Mitglieder werden von der Diözesanleitung in ihr Amt, nach Möglichkeit geschlechtergerecht, berufen. Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt. Damit sind sie geborene Mitglieder des Gesamtvorstands und des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand ernennt aus seiner Mitte den*die erste*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in, sobald eine Änderung seiner Zusammensetzung erfolgt. Der*die erste Vorsitzende und Stellvertreter*in müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der*die erste und stellvertretende Vorsitzende, die je stets einzeln vertretungsberechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der*die erste Vorsitzende besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des*der ersten Vorsitzenden tätig werden kann.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des*der ersten Vorsitzenden – oder bei dessen*deren Verhinderung – des*der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn er mindestens eine Woche vorher schriftlich oder fernmündlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein geborenes Mitglied des Gesamtvorstands anwesend sind. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen. Der Gesamtvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
7. Der Gesamtvorstand und einzelne Vorstandsmitglieder dürfen, bis zu einer durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe, eigenständig Ausgaben tätigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald im Gesamtvorstand kein uneingeschränkt geschäftsfähiges Mitglied tätig ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Gesamtvorstands
- b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c. Entlastung des Gesamtvorstands
- d. Abwahl der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder oder eines -mitglieds
- e. Beschlussfassung über die Abberufung der geborenen Gesamtvorstandsmitglieder oder eines -mitglieds, wenn sie dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln
- f. Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands für zwei Jahre, mit der Empfehlung, geschlechtergerecht zu besetzen
- g. Wahl der Kassenprüfer*innen für ein Jahr
- h. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
- i. Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins
- j. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- k. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und/oder Zweck des Vereins (§ 41 BGB)
- l. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Ablauf für die Mitgliederversammlung regelt sich nach der Geschäftsordnung.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 7 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Kasse des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahrs schriftlich ihren Prüfungsbericht mit einer eigenen Stellungnahme vor.

§ 8 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische junge Gemeinde – Diözesanverband Regensburg. Wenn dies nicht möglich ist, geht das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Verein zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde e.V. wurde am 15. Juni 1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
2. Die Gemeinnützigkeit wurde am 14. September 1973 anerkannt.
3. Die Satzung wurde am 6. April 1973 errichtet. Die gesamte Satzung wurde am 6. Mai 1995 neugefasst und am 18. Februar 2001 geändert.
4. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2023 beschlossen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand beraten und beschlossen.

§ 3 Tagungsform

Die Mitgliederversammlung kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen. Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung selbst oder den Gesamtvorstand getroffen.

§ 4 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. In Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Alle, die im jeweiligen Wahlgang kandidieren, müssen die Personaldebatte verlassen.

§ 6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem*der 1. Vorsitzenden und im Falle seiner*ihrer Verhinderung dem*der 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Von der Mitgliederversammlung wird ein*e Schriftführer*in bestimmt, sofern kein weiteres Mitglied des Gesamtvorstands diese Aufgabe übernehmen kann.

§ 7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von einzelnen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen können vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Anträge auf Abwahl des Vorstands und Änderungsanträge zur Satzung und zum Vereinszweck sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zuzuleiten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 9 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder gestrichen werden.

§ 10 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegenezusprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor und dieser allen übrigen Anträgen.

§ 11 Beratungen

Das Wort wird durch den*die Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem*der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der*die Vorsitzende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen, das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Hinweis zur Geschäftsordnung
8. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung eines*r Gegenredenden sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Letztere muss schriftlich bei dem*der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 14 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und des Vereinszwecks bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet dieses.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt sind die meistgenannten Kandidierenden, jedoch müssen diese jeweils mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf Antrag kann die Abstimmung offen sowie auch en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

§ 16 Abwahl von einzelnen gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstands

Anträge auf Abwahl von einzelnen gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstands sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 17 Abberufung von einzelnen geborenen Mitgliedern des Gesamtvorstands

Anträge auf Abberufung von einzelnen geborenen Mitgliedern des Gesamtvorstands sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 18 Ausschluss von einzelnen Mitgliedern

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt oder wenn das Mitglied sich mehr als zwei Jahresraten mit dem Mitgliedsbeitrag in Zahlungsrückstand befindet und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seiner*ihrer Zahlungspflicht nicht nach-

gekommen ist. Dem Mitglied wird spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt, dass ein Ausschlussverfahren ansteht. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Entscheidung über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 20 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald im Gesamtvorstand kein uneingeschränkt geschäftsfähiges Mitglied tätig ist. Eine explizite Tagungsform kann gewünscht werden. Der Vorstand prüft, ob diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist, und entscheidet abschließend darüber. Er ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Der Vorstand muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2023 in Kraft.